

Gebührensatzung
für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Tellig
vom 09.12.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tellig in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Tellig. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

	Saalnutzung	Nebenkosten
a) Nutzungsgebühr für den 1. Tag	90,00 €	50,00 €
dito -Auswärtige-	170,00 €	50,00 €
b) Nutzungsgebühr für jeden weiteren Tag	60,00 €	50,00 €
dito -Auswärtige-	110,00 €	50,00 €
c) Nutzungsgebühr für Beerdigungen/Nachmittagskaffee	60,00 €	25,00 €
dito -Auswärtige-	120,00 €	25,00 €
d) Reinigungspauschale	30,00 €	
dito -Auswärtige-	30,00 €	

(2) Bruch, Verlust von Kücheneinrichtungsgegenständen und sonstigen Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Tellig. Die Gebühr ist binnen vierzehn Tagen zugunsten der Ortsgemeinde Tellig an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.09.2013 außer Kraft.

Tellig, den 09.12.2022
Sabine Liesegang-Zirwes, Ortsbürgermeisterin